

ZH_OBERGERICHT LE120078 vom 20. Dezember 2012

ZH Obergericht, 2012-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE120078

FR: ZH_OBERGERICHT LE120078 du 20 décembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LE120078 del 20 dicembre 2012

Erwägungen

E. 1

Die Parteien stehen vor Vorinstanz im Eheschutzverfahren. Mit Verfügung vom 13. November 2012 entschied diese im Sinne vorsorglicher Massnahmen über die Obhut über die Kinder C._____, geb. tt.mm.2003, D._____, geb. tt.mm.2005, und E._____, geb. tt.mm.2011, das jeweilige Besuchsrecht der Parteien, eine Beistandschaft für E._____, die Zuteilung der ehelichen Wohnung sowie die Leistung eines Prozesskostenvorschusses des Gesuchstellers (Klägers) und Berufungsklägers (fortan Gesuchsteller) an die Gesuchsgegnerin (Beklagte) und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchsgegnerin) (vgl. Urk. 2).

E. 2

Gegen diesen Entscheid erhob der Gesuchsteller mit Eingabe vom 22. November 2012 (Datum des Poststempels: 23. November 2012) rechtzeitig Berufung, beantragte sinngemäss die Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 2-5, 7 und 9 und stellte Anträge zu den durch die Vorinstanz in diesen Ziffern geregelten Punkten (Urk. 1).

E. 3

Innert der ihr mit Verfügung vom 4. Dezember 2012 (Urk. 6) angesetzten Frist erstattete die Gesuchsgegnerin die Berufungsantwort, beantragte grundsätzlich die kostenpflichtige Abweisung der beklagtschaftlichen Berufung und die Erhöhung des Prozesskostenvorschusses auf Fr. 10'000.– (Urk. 7 S. 2). 4.1. Unter den Voraussetzungen von Art. 239 Abs. 1 ZPO kann das Gericht seinen Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnen, hat eine solche jedoch nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert zehn Tagen seit der Eröffnung verlangt. Der angefochtene Entscheid wurde den Parteien jedoch nicht unbegründet im Sinne von Art. 239 Abs. 1 lit. b ZPO eröffnet, sondern enthält eine äusserst knappe Begründung, welche es den Parteien - wie auch der Berufungsinstanz - jedoch nicht erlaubt, sich mit den Beweggründen der Vorinstanz für die getroffenen Regelungen auseinanderzusetzen. Dies stellt eine gravierende Verletzung des Anspruchs der Parteien auf rechtliches Gehör dar, wie er in Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 6 Abs. 1 EMRK sowie Art. 53 Abs. 1 ZPO festgehalten ist, bildet das Recht auf Begründung des Entscheids doch Teilgehalt dieses Anspruchs (vgl. statt vieler: ZPO-Kommentar Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Zürich [etc.] 2010, - 3 - Sutter-Somm / Chevalier, N 4 zu Art. 53). Wird eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz festgestellt, so leidet der Entscheid an einem schweren Mangel und wird aufgrund der sogenannten formellen Natur des Gehörsanspruches, unabhängig davon, ob der Entscheid ohne die Verletzung anders ausgefallen wäre, aufgehoben (ZPO-Kommentar Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.o., Sutter-Somm/Chevalier, N 26 zu Art. 53). Ausnahmsweise kann die Verletzung von der Rechtsmittelinstanz geheilt werden. Die Heilung ist nur zulässig, wenn die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht gravierend ist und die Rechtsmittelinstanz die gleiche Kognition in

Tat- und Rechtsfragen hat wie die Vorinstanz (ZPO-Kommentar Sutter-Somm/Hasen-böhler/Leuenberger, a.a.O., N 27 zu Art. 53). 4.2. Da es sich vorliegend - wie bereits ausgeführt - um eine gravierende Verletzung des rechtlichen Gehörs handelt, ist eine Heilung im Berufungsverfahren nicht möglich, weshalb die angefochtenen Dispositiv-Ziffern 2-5, 7 und 9 des vorinstanzlichen Entscheids in Gutheissung der Berufung aufzuheben und zur Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen sind. Die Obhutsregelung bezüglich den Söhnen C._____ und D._____ (Dispositiv-Ziffer 1) wie auch die Dispositiv-Ziffern 6 und 8 sind nicht angefochten und haben daher Bestand.

E. 5

Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind in Anwendung von Art. 107 Abs. 2 ZPO auf die Gerichtskasse zu nehmen. Mangels gesetzlicher Grundlage sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.